

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 15.05.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

89.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2013	198
90.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2013	200
91.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 10 (3) BauGB; hier: Bebauungsplan „Biogasanlage Glentorf“	202

B. Nichtamtlicher Teil

89.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 07.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.593.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.867.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	14.800,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.386.200,00 Euro
2.2 Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.374.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	793.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.471.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 371 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.
2. Gewerbesteuer 342 v.H.

Velpke, 07.02.2013

gez. Schlichting (L.S.)
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.05.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/224 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05. bis 24.05.2013

und vom 27.05. bis 29.05.2013

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 13.05.2013

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

Fricke

90.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 14.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	750.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	901.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	728.700,00 Euro
2.2 Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	83.400,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	55.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 371 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.

2. Gewerbesteuer 342 v.H.

Grafhorst, 14.02.2013

In Vertretung

gez. Wenzel

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.05.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05. bis 24.05.2013

und vom 27.05. bis 29.05.2013

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 13.05.2013

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

Fricke



STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM

DER BÜRGERMEISTER

91.

Bekanntmachung

**der Bauleitplanung der Stadt Königs-Lutter am Elmgemäß § 10 (3) BauGB
hier: Bebauungsplan „Biogasanlage Glentorf“**

Der Rat der Stadt Königs-Lutter am Elm hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Bebauungsplan „Biogasanlage Glentorf“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Glentorf“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Glentorf“ einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort im Fachbereich 4 – Bauwesen der Stadt Königs-Lutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10 und 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

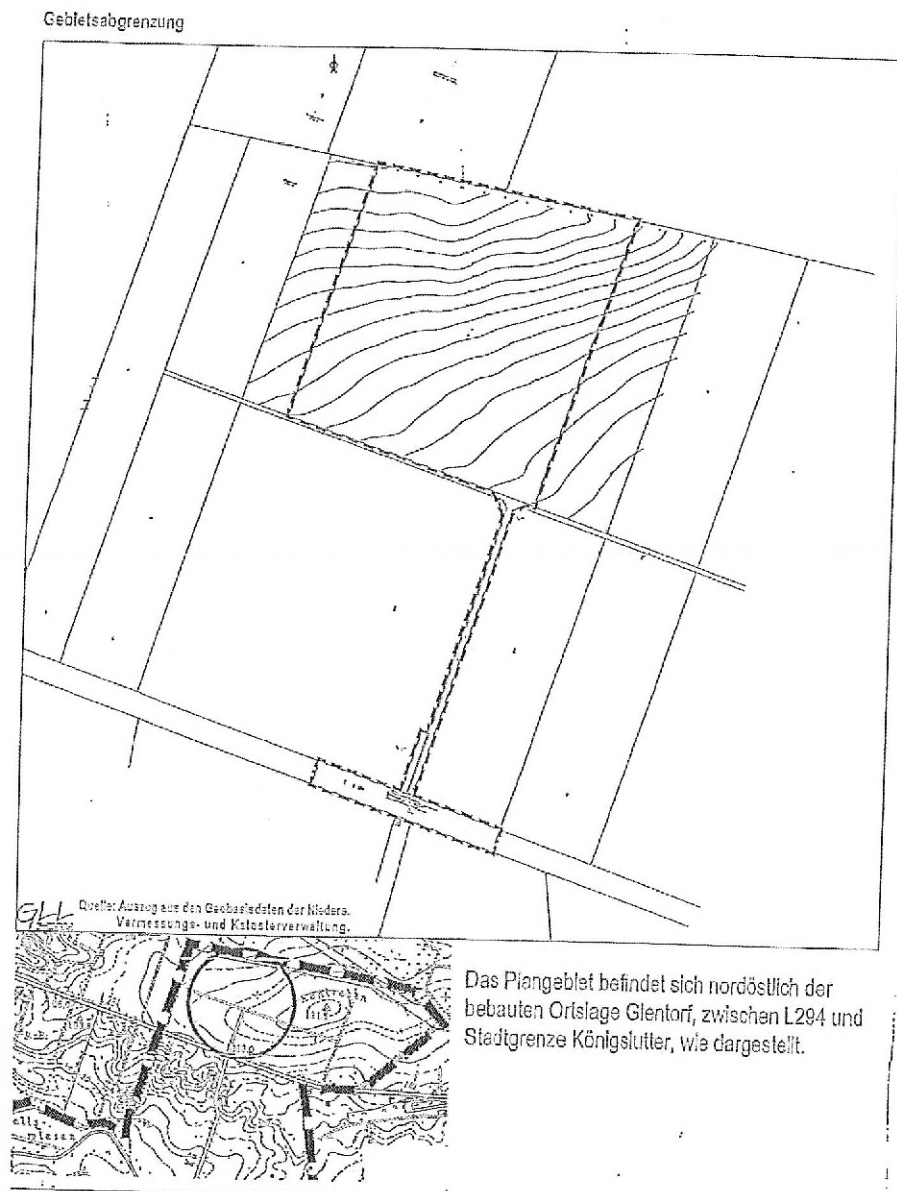
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3. mit bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königs-Lutter am Elm geltend gemacht worden ist.
2. Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB- über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes- unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königs-Lutter am Elm geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königs-Lutter am Elm 10.05.2013
Stadt Königs-Lutter am Elm
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Bädekerl



ABl.-Nr. 19 vom 15.05.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier